

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 304 - Feuerwehr
	Bearbeiter/in	Siegfried Brütsch
	Telefon (0202)	31-310
	Fax (0202)	31-309
	E-Mail	siegfried.bruetsch@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.03.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1258/03 öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 19.03.2003 Ausschuss Schutz und Ordnung Entscheidung		
Sanitäts- und rettungsdienstliche Anforderungen bei Veranstaltungen		

Grund der Vorlage

Beschluss des Ausschusses Schutz und Ordnung vom 24.10.01 zur Drucksache Nr. 1095/01

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die beschriebene Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis.

Einverständnisse

Die Vorlage ist mit der Rechtsabteilung abgestimmt.

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Nach einer sehr intensiven, z.T. auch öffentlich geführten Diskussion hat der Verwaltungsvorstand am 14.10.00 beschlossen, dass das „Maurer-Papier“ bei der Dimensionierung des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen zur Anwendung kommen soll.

In der am 24.10.01 im Ausschuss Schutz und Ordnung geführten Diskussion zum SPD-Antrag Drucks. Nr. 1095/01 wurde angeregt, die Rechtsabteilung mit der Prüfung der Frage zu befassen, ob eine ortsrechtliche Regelung – z.B. in Form einer Satzung – aufgestellt werden kann, um die sanitätsdienstlichen Anforderungen mit dem Ziel größtmöglicher Flexibilität festzulegen.

In Abstimmung zwischen der Rechtsabteilung und der Feuerwehr wird dazu festgestellt, dass es sich beim sog. Maurerpapier um eine anerkannte Regel der Technik handelt. Der Verfasser lässt dabei ausdrücklich die Einbringung von Erfahrungswerten in die Gefahrenanalyse durch die erteilende Behörde zu. In diesem Sinne praktiziert 304 seit einigen Monaten folgendes Verfahren:

- Die Begutachtung der beantragten Veranstaltung erfolgt standardmäßig auf Basis des Maurer-Algorithmus.
- Abweichungen durch ortsabhängige Erfahrungswerte etc. sind möglich und werden im begründeten Einzelfall dokumentiert und in die Berechnung einbezogen.
- Bei „kritischen“ Veranstaltungen erfolgt generell eine zusätzliche Begutachtung im Sinne eines 4-Augen-Prinzips durch die Abteilungsleitung 304.1.
- Der seit 2002 praktizierte Abschluss von Vereinbarungen zur Gestellung eines Sanitätsdienstes zwischen 304 und den Veranstaltern hat Akzeptanz gefunden und wird weiter praktiziert. Die Vereinbarungsregelung entlastet auch die Veranstalter von der zu tragenden Verantwortung.
- Der Regelrettungsdienst fängt kleine Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste) auf, so dass für diese kein separater Sanitätsdienst gefordert werden muss.

Kritisch wird der Umgang mit „nichtwilligen“ Veranstaltern bei Uneinsichtigkeit hinsichtlich der Notwendigkeit der Gestellung eines Sanitätsdienstes zu betrachten sein. Gleiches gilt für Veranstalter, die zwar eine Vereinbarung mit der Feuerwehr unterzeichnen, diese aber nicht realisieren. Hier wird im Einzelfall durch geeignete Konsequenzen wie Anordnung der Stellung eines Sanitätsdienstes unter Sofortvollzug und Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters, notfalls auch durch Untersagung der Veranstaltung reagiert werden müssen. Dazu bietet § 14 OBG NRW eine entsprechende Rechtsgrundlage (objektive Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung).

Einvernehmlich wird eine ortsrechtliche Regelung durch Satzung nicht empfohlen. Der jetzt vorhandene Einschätzungsspielraum würde durch konkrete Regelungen eingeengt; Vorteile wären demgegenüber nicht ersichtlich. Außerdem bestehen erhebliche Bedenken, ob die Satzungsautonomie für eigene Angelegenheiten der Gemeinde gegeben ist, da es um Gefahrenabwehr geht und diese der Stadt im Rahmen der Landesgesetze als Pflichtaufgabe nach Weisung obliegt. Eine spezielle Rechtsgrundlage zum Erlass einer Satzung besteht nicht. Weder Innenministerium noch Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW sehen einen weiterführenden landeseinheitlichen Regelungsbedarf. Die gefundene Regelung mit höheren Flexibilität (z.B. Einschränkung bei Kleinveranstaltungen) dürfte damit auch im Interesse der Veranstalter liegen.